Neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt zu Nachteilen bei der Anrechnung der Unterkunftskosten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 14.4.2011 (Az.: B 8 SO 18/09 R) entschieden, dass keine Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten erfolgt, wenn Leistungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und tatsächlich keine eigenen Einkünfte für die Unterkunft aufwenden, weil „aus einem Topf" gewirtschaftet wird.

Das BSG hat damit ein Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.8.2009 (Az.: L 8/13 SO 15/07) aufgehoben, das unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 79, 17, 21) sowie des BSG (31.10.2007, Az. B 14/11b AS 7/07R) von einer Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung für alle Bewohner ausgegangen war. Das LSG habe nicht berücksichtigt, dass das BVerwG von einem Sachverhalt ausgegangen sei, wonach eine Hilfebedürftige über ihren Kopfteil hinausgehende Kosten für Unterkunft und Heizung geltend gemacht habe. Die Kopfteilmethode könne daher nur Anwendung finden, wenn überhaupt Kosten der Unterkunft anfallen, insbesondere wenn auch die übrigen Mitglieder des Haushalts hilfebedürftig seien.

Berücksichtigt werden nur noch tatsächliche Unterkunftskosten

Für Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben und Grundsicherungsleistungen wegen Erwerbsminderung beziehen, bedeutet dies, dass Kosten der Unterkunft zukünftig nicht mehr auf die im Haushalt lebenden Personen gleichmäßig verteilt werden, sondern lediglich die Kosten, die das behinderte Kind tatsächlich für Unterkunft bezahlt, bei der Berechnung der Grundsicherung geltend gemacht werden können.

Mehrbelastung der Eltern entgegen der Intention des Gesetzgebers

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Rechtsprechung des BSG, dass der Bedarf der Unterkunfts- und Heizungskosten in diesen Fällen von den Eltern abgedeckt wird, obwohl diese für volljährige Grundsicherungsbezieher nach § 43 Abs. 2 SGB XII keinen Unterhalt leisten müssen (100.000 Euro- Grenze). Zudem sollen die Regeln über die Vermutung der Bedarfsdeckung wegen Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft nach § 36 Satz 3 Nr. 2 SGB XII gerade keine Anwendung finden, wenn behinderte Menschen in dieser Haushaltsgemeinschaft zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung von ihren Eltern betreut werden. Mit dem Hinweis auf diese Rechtslage hatte das LSG die Anwendung der Kopfteilungsregelung begründet, dazu macht das BSG in dem diese Entscheidung aufhebenden Urteil keine Ausführungen.

Keine Erfolgsaussicht von Rechtsmitteln bei einer Leistungskürzung

Nach dem Grundsicherungsempfänger seit 2011 bereits teilweise eine Leistungskürzung von 68 Euro durch die neu eingeführte Regelbedarfsstufe 3 für volljährige Haushaltsangehörige hinnehmen mussten, ist der Wegfall der Unterkunftskosten die zweite finanzielle Einbuße, die Familien verkraften müssen. Da es sich jedoch um ein höchstrichterliches Urteil handelt, kann Betroffenen gegenwärtig nicht geraten werden, gegen Neubescheide der Grundsicherungsämter Rechtsmittel einzulegen, weil damit keine Erfolgsaussichten verbunden sind.

Änderung der Bedarfslage durch Abschluss eines Mietvertrags

Nach § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden die Kosten für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Nur bei einer Änderung der Bedarfslage kann daher wieder von einer Übernahme der Unterkunftskosten ausgegangen werden.

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 64 11-0, Fax: 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Dies kann durch Abschluss eines Mietvertrages mit dem Grundsicherungsberechtigten erreicht werden, der eine wirksame Mietzinsforderung begründet.

Wenn Eltern, die zugleich Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis sind, einen Mietvertrag mit dem/der Betreuten abschließen wollen, liegt ein sogenanntes „In-sich-Geschäft“ vor, das nach § 181 BGB nichtig ist, da eine Vertragspartei nicht mit sich selbst ein Geschäft vereinbaren kann. Der wirksame Abschluss eines Mietvertrags kann daher die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers als Vertretung des Betreuten durch das Betreuungsgericht erfordern, es sei denn, der betreute Mensch ist zum selbstständigen Abschluss eines Mietvertrages mit seinen Eltern in der Lage.

Das BSG (B 4 AS 37/08 R) hat solche Mietverträge zwischen Angehörigen zur Begründung eines grundsicherungsrechtlichen Bedarfs grundsätzlich für zulässig erklärt, wenn nachgewiesen ist, dass der Vertragsinhalt tatsächlich vollzogen wird, also die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Dabei muss bei der Wirksamkeitsprüfung kein sog. „Fremdvergleich“ wie im Steuerrecht durchgeführt werden, bei dem tatsächliche Aufwendungen aus einem Mietvertrag nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie nach Inhalt und tatsächlicher Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Im Rahmen des Grundsicherungsbezugs sei es sogar erwünscht, wenn der vereinbarte Mietzins aus Gründen der verwandtschaftlichen Verbundenheit niedriger sei, als unter Fremden üblich. Zudem könnten nur angemessene Mietkosten (also in Höhe der Pro- Kopf-Aufteilung) übernommen werden.

Für die Wirksamkeit des Mietvertrags ist nach Ansicht des BSG auch nicht maßgeblich, ob der Hilfebedürftige aus eigenen Mitteln den Mietzins begleichen kann, oder ob die Aufwendungen bisher durch andere Sozialleistungen gedeckt wurden. Ausgangspunkt für die wirksame Mietzinsverpflichtung sei allein der Inhalt des Mietvertrags und seine formal wirksame Vereinbarung.

Soweit von Seiten des Grundsicherungsträgers Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Mietverlangens der Eltern wegen des Sachzusammenhangs zu der Leistungskürzung geltend gemacht werden, kann an dieser Stelle auf den oben genannten Willen des Gesetzgebers verwiesen werden, Eltern von weiteren finanziellen Belastungen zur Erhaltung ihrer häuslichen Unterstützungsleistungen für das behinderte Kind freizustellen. Insoweit kann auf die Ausführungen des LSG Bremen/Niedersachsen Bezug genommen werden, die von dem BSG nicht beanstandet wurden.

Mietvertrag kann Auswirkungen auf Kindergeldbezug haben

Wenn Eltern in einem Eigenheim wohnen, können sich durch den Wegfall der Pro- Kopf-Aufteilung höhere Unterkunftskosten durch den Abschluss eines Mietvertrags ergeben, da nicht mehr nur die Gesamtunkosten des Eigenheims aufgeteilt wurden, sondern zusätzlich Miete für Wohnraum verlangt werden kann. Zu berücksichtigen sind die jeweils durch die Sozialämter festgelegten Obergrenzen für den angemessenen Wohnraum.

Der Abschluss eines Mietvertrags kann sich allerdings nachteilig auf den Kindergeldbezug auswirken, wenn bei Abzweigungsanträgen durch die Sozialämter das kostenlose Zurverfügungstellen von Wohnraum als zu berücksichtigender Aufwand angegeben wurde. Außerdem ist zu beachten, dass Mieteinnahmen als Einkommen zu versteuern sind und gegebenenfalls eine Genehmigung des Vermieters zur Untervermietung eingeholt werden muss. Es muss daher gut bedacht werden, ob sich der mit der Eingehung eines Mietverhältnisses verbundene Aufwand lohnt.

Dr. Sabine Wendt
Marburg, den 3.8.2011

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 64 11-0, Fax: 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de